

62. Erfordert der §. 142 St.G.B.'s die Herbeiführung einer absoluten Untauglichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht? Reichsmilitärgefetz v. 2. Mai 1874 §§. 13. 24—27. 38 (R.G.Bl. S. 45).
St.G.B. §. 142.

III. Straffenat. Urtr. v. 5. April 1883 g. H. Rep. 602/83.

I. Landgericht Vicsfeld.

Aus den Gründen:

Aus dem thatsächlichen Inhalte der Gründe des ersten Urtheiles ist hervorzuheben, daß der Angeklagte sich drei Tage nach dem 27. Februar 1882, an welchem letzteren Tage er sich ein Glied des linken Zeigefingers abhackte, zur Musterung zu stellen hatte, und daß er in- folge der Verletzung zur Ersatzreserve zweiter Klasse geschrieben werden mußte.

Die Revisionschrift findet den Angeklagten durch unrichtige Anwendung des §. 142 St.G.B.'s beschwert und stützt diesen Angriff unter anderen auf die Behauptung: der Angeklagte sei mit Unrecht für un- tauglich zur Erfüllung der Wehrpflicht erachtet worden, da er zur Ersatzreserve zweiter Klasse geschrieben sei.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind im Frieden von allen militärischen Verpflichtungen befreit (§. 27 des Reichs- militärgefetzes vom 2. Mai 1874). Nach der Art der Verletzung, die sich der Angeklagte zufügte, und nach der Folge derselben, die in der Zuweisung zur Ersatzreserve zweiter Klasse bestand, handelte es sich also bei ihm um eine unheilbare Minderung seiner Diensttauglichkeit, die ihn von aller Wehrpflicht im Frieden frei machte, während eine solche unheilbare Minderung der Diensttauglichkeit, und überhaupt ein Grund der Befreiung von aller Wehrpflicht im Frieden, vor der Ver-

legung nicht vorhanden war. Hieraus ergibt sich, daß der Instanzrichter ohne Rechtsirrtum annehmen konnte, der Angeklagte habe sich zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich gemacht. Denn mit diesem Merkmale bezeichnet das Gesetz (§. 142 St.G.B.'s) nicht die Herbeiführung einer absoluten Dienstuntauglichkeit bei einer vorher absolut diensttauglichen Person, sondern die Herbeiführung des Erfolges, daß eine Person nicht mehr in derjenigen Art und in demjenigen Umfange zum Dienste tauglich ist, in welchem sie es vorher war. Nun aber hat der Angeklagte durch seine Handlung bewirkt, daß er zum Eintritte in das aktive Heer in Friedenszeiten nicht mehr fähig war, während vorher diese Fähigkeit bestand (vgl. § 38 a. a. O.). Ob die Anforderung zu einer bestimmten Art der Dienstleistung im Frieden an ihn wirklich gestellt wäre, oder ob er etwa, durch eine hohe Losnummer, der Einstellung in den Militärdienst entzogen (§. 13 a. a. O.), und weil zugleich ein Überschuß von Ersatzreservisten erster Klasse vorhanden, auch ohne die infolge der Verletzung entstandene mindere Diensttauglichkeit zur Ersatzreserve zweiter Klasse geschrieben sein würde (§§. 24, 25 Schlußfaß, §. 26 a. a. O.), macht hinsichtlich der Anwendung des §. 142 St.G.B.'s auf seine Handlung keinen Unterschied; denn letzterenfalls hätte die gesetzliche Erfüllung seiner Wehrpflicht darin gelegen, daß er sich dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Auslosung und den Anordnungen der Militärbehörde für die Bildung der Ersatzreserve erster Klasse unterwarf, während er durch seine Handlung diesem Verfahren und diesen Anordnungen sich entzog.